

**Hinweis zum Vorliegen von Genehmigungen bzw. Anordnungen zu Anlagen, die bereits vor Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen IE-RL im Januar 2013 bestanden haben (Altbescheide)**

**Stand 31.03.2022**

Diese im Zuständigkeitsbereich der Kreisfreien Stadt Ansbach betriebene Anlage unterfällt dem Anwendungsbereich der EU-Richtlinie über Industrieemissionen IE-RL. Die für den Betrieb nach § 4 BImSchG erforderliche Genehmigung wurde bereits vor der Umsetzung der IE-RL erteilt und wird daher selbst nicht veröffentlicht. Gleiches gilt für etwaig erlassene Anordnungen nach § 17 BImSchG.

Die festgesetzten Emissionsgrenzwerte stehen im Einklang mit allen aktuell anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen.

Seit Umsetzung der IE-Richtlinie hat es keine veröffentlichungspflichtigen Bescheide zu dieser Anlage gegeben.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf den Seiten der Regierung von Mittelfranken, der Kreisfreien Stadt Ansbach, des Bergamts Nordbayern und des Landesamts für Umwelt

[https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/40033/40113/leistung/leistung\\_50732/index.html](https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/40033/40113/leistung/leistung_50732/index.html)

<https://www.ansbach.de/B%C3%BCrger/Umwelt-Natur/Immissionsschutz/Anlagen%C3%BCberwachung/>

[Link zur **IE-Seite** des Bergamts Nordbayern/Südbayern eintragen]

[Link zur **IE-Seite** des LfU eintragen]